

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT § 50 Abs. 1; BGB § 611 Urlaubsrecht

Leitsatz: Der Annahme eines "verordneten Kur- oder Heilverfahrens" im Sinne von § 50 Abs. 1 BAT steht die Kostenbeteiligung des Angestellten an den Kosten der Kur solange nicht entgegen, als der Träger der Sozialversicherung den überwiegenden Anteil an diesen Kosten trägt.

Aktenzeichen: 5 AZR 408/64

Urteil des BAG vom 1. Juli 1965

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5_AZR_408/64

5 Sa 298/64 Frankfurt/ Main

Verkündet
am 1. Juli 1965

gez. Weinrich,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

85

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 1. Juli 1965 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Keller und Schleinkofer für Recht erkannt:

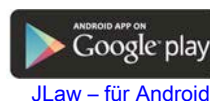
Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 8. September 1964 - 5 Sa 298/64 - aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



Tatbestand:

IerKläger, der gewerkschaftlich organisiert ist, steht seit dem 1. August 1961 als Angestellter in den Diensten der Beklagten. Er erhält eine Vergütung nach Gruppe VIII TO.A/BAT. Am 12. September 1963 bewilligte ihm die Barmer Ersatzkasse eine freie Badekur in B . Die Beklagte lehnt es ab, ihm nicht auf den Erholungsurlaub angerechneten Sonderurlaub für diese Kur zu bewilligen.

Die Barmer Ersatzkasse hat auf Anfrage des Arbeitsgerichts am 6. Mai 1964 die folgende Auskunft über die Kur gegeben:

- "1. Bei Durchführung einer Badekur kann unsere Kasse zu den Verpflegungs- und Unterbringungskosten einen Zuschuß gewähren. Für B ist dieser Zuschuß einheitlich auf 6,-- DM täglich festgesetzt.
2. Der ärztliche Antrag lautet für B . In diesem Badeort haben wir kein eigenes Heim.
3. Die Kostenbeteiligung unserer Kasse erfolgt auf Grund § 19, 5 unserer Versicherungsbedingungen."

Der Kläger hat beantragt;

die Beklagte zu verurteilen, ihm gemäß § 50 Abs. 1 BAT einen bezahlten Sonderurlaub für die von der Barmer Ersatzkasse mit Bescheid vom 12. September 1963 verordnete vierwöchige Badekur zu gewähren.

Die Beklagte hat beantragt;

die Klage abzuweisen.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte das Ziel der Klagabweisung weiter.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Das Landesarbeitsgericht hat seinen dem Kläger günstigen Standpunkt wie folgt begründet:

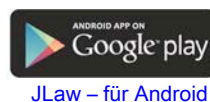
Es stehe der Annahme eines verordneten Kur- oder Heilverfahrens im Sinne von § 50 BAT nicht entgegen, daß der Kläger sich an den Kosten der Kur selbst beteiligen müsse. Denn die von der Barmer Ersatzkasse gewährten Zuschüsse seien so hoch, daß der Kläger selbst nur noch einen geringfügigen Eigenanteil zu tragen habe. Die Barmer Ersatzkasse trage nämlich die Arztkosten in vollem Umfang und gemäß § 14 Abs. 7 der Versicherungsbedingungen 80 % der Heilmittelkosten, da die Kur regelmäßig Kurmittel im Werte von mindestens 100,-- DM erfordere und daher als größeres Heilmittel im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sei. Von den Verpflegungs- und Unterbringungskosten erstatte sie täglich 6,-- DM. Die vom Kläger selbst zu tragenden Fahrtkosten müßten dabei entsprechend der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts unberücksichtigt bleiben.

Diese Berechnung des Eigenanteils des Klägers an den Kosten der Kur ist, wie die Revision zu Recht rügt, auf unrichtigen Erfahrungssätzen aufgebaut. Sie ist zunächst ersichtlich von der für allgemein gültig gehaltenen Voraussetzung getragen, daß bei einem täglich gewährten Zuschuß von 6,-- DM für Verpflegung und Unterbringung die vom Kläger hierfür selbst aufzubringenden Kosten nur noch einen geringfügigen Umfang haben könnten. Davon kann jedoch nicht als allgemeiner Regel ausgegangen werden. Nach allgemeiner Lebenserfahrung ist vielmehr eher anzunehmen, daß der Zuschuß von 6,-- DM kaum die Hälfte der täglich notwendig werdenden Kosten für Unterkunft und Verpflegung abdeckt; generell gesehen ist es sogar nicht unwahrscheinlich, daß der Eigenanteil des Klägers an diesen Kosten um einiges größer sein wird als die Beteiligung der Barmer Ersatzkasse.



Müßte z. B., was nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht auszuschließen ist, ein täglicher Satz von 15,-- DM als für B . erforderlich eingesetzt werden, so ergäbe sich bei 28 Tagen Kur ein Eigenanteil des Klägers von 252,-- DM, der somit nicht ohne weiteres als geringfügig bezeichnet werden könnte. Fehlerhaft ist die Berechnung des Berufungsgerichts ferner insofern, als es auch beim Ansatz der Heilmittelkosten von einem bei Kuren "regelmäßig" anfallenden Gesamtwert von mindestens 100,-- DM ausgeht. Dies erscheint wenigstens bei freien Badekuren, wie sie die Barmer Ersatzkasse nach § 19 Abs. 5 ihrer Versicherungsbedingungen bewilligt, fraglich. Diese Kuren werden außerhalb vom Träger der Sozialversicherung geleiteter Kurheime und ohne Benutzung sonstiger von ihm zur Verfügung gestellter Kureinrichtungen durchgeführt; es ist nicht ausgeschlossen, daß unter diesen Umständen die anfallenden Kurmittelkosten geringer sind als bei sonstigen Kuren. Jedenfalls liegen aber bei der offensichtlich erst in neuerer Zeit eingeführten Form der freien Badekuren keine allgemeinen und gerichtlich verwertbaren Erfahrungen der Art vor, daß man von einem bestimmten Mindestsatz an Kurkosten als allgemein geltender Regel ausgehen könnte.

Die Kostenberechnung des Landesarbeitsgerichts ist somit nicht haltbar. Es bedarf vielmehr einer konkreten, nicht auf Erfahrungssätzen aufgebauten Feststellung der - solange die Kur, wie im vorliegenden Fall, noch nicht durchgeführt ist - voraussichtlich entstehenden Kosten. Erst danach läßt sich beurteilen, wie Eigenanteil des Klägers und Kostenbeteiligung der Barmer Ersatzkasse sich zueinander verhalten. Bei diesem Vergleich sind die dem Kläger entstehenden Fahrkosten nicht, wie das Landesarbeitsgericht irrtümlich meint, unberücksichtigt zu lassen. Sie sind vielmehr als wesentliche, mit der Kur in der Regel notwendig verbundene und damit zu ihr gehörende Kosten in die Gesamtberechnung miteinzubeziehen.



Aus den vom Landesarbeitsgericht herangezogenen Urteilen vom 17. Mai 1963 - AP Nr. 1 und 2 zu § 50 BAT - ist ein entgegengesetzter Standpunkt des Senats nicht zu entnehmen.

2. Auf dem vorbezeichneten Rechtsfehler beruht auch das angefochtene Urteil. Das ist offensichtlich, wenn man von der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts ausgeht, daß jede Beteiligung des Versicherten an den Kosten einer Kur, die das Maß der Geringfügigkeit überschreitet, der Annahme eines "verordneten Kur- oder Heilverfahrens" im Sinne von § 50 BAT entgegenstehe. Indessen ist diese Rechtsauffassung des Berufungsgerichts zu eng. Aus den beiden bereits erwähnten Urteilen zu § 50 BAT läßt sich nicht entnehmen, daß der Senat generell nur eine geringfügige Kostenbeteiligung des Versicherten an den Kurkosten als mit dem Begriff des verordneten Kur- oder Heilverfahrens noch vereinbar gehalten habe. Beide Entscheidungen sind ausschließlich auf den dort zur Beurteilung stehenden Sachverhalt abgestellt und besagen nur, daß jedenfalls die dort gegebene verhältnismäßig geringfügige Selbstbeteiligung des Angestellten die Annahme eines "verordneten" Kur- oder Heilverfahrens nicht in Frage stelle. Sie lassen sich aber nicht etwa dahin generalisieren, daß die Eigenbeteiligung allgemein nicht die Sätze der damals behandelten Fälle 2,-- bzw. 3,-- DM täglich - übersteigen dürfe. Damit würden die grundsätzlichen Gesichtspunkte außer Acht gelassen, unter denen allein es überhaupt auf die Frage der Kostenbeteiligung im Zusammenhang mit dem Begriff des "verordneten" Kur- oder Heilverfahrens ankommt.

Der in den beiden erwähnten Urteilen des Senats näher dargelegte Ausgangspunkt ist hierzu, daß eine Kostenbeteiligung des Versicherten grundsätzlich nicht die Anwendung des § 50 BAT ausschließt, weil auch in diesem Falle noch nach allgemeiner Verkehrsauffassung von der



- 6 -

"Verordnung" seines Heilmittels gesprochen werden kann und ein hiervon abweichender besonderer Sinn des Wortes "verordnen" in § 50 BAT nicht festzustellen ist. Gegen diesen Ausgangspunkt wendet sich die Revision hier zu Unrecht mit dem Hinweis, daß aus § 34 Abs. 7 BMT-G und der dazu gegebenen Protokollerklärung auf eine spezielle tarifliche Bedeutung des Begriffes "verordnen" - nämlich, soweit es auf die Kostenfrage ankommt, im Sinne einer vollen Kostenübernahme durch den Träger der Sozialversicherung - geschlossen werden müsse. Gerade daß für § 34 Abs. 7 BMT-G a l l e i n eine den Begriff des "Verordnens" erläuternde Protokollerklärung zustande gekommen ist, spricht für eine auch allein auf diese Bestimmung sich beschränkende spezielle, nicht erweiterungsfähige Auslegung dieses Begriffs. Daß diese spezielle Auslegung nach der Protokollerklärung zu § 34 Abs. 7 BMT-G nicht mehr gelten soll, wenn zwischen den Tarifvertragsparteien des BAT eine andere Auslegung des Begriffes "verordnete Kur" vereinbart wird, läßt keineswegs zwingend auf eine übereinstimmende Verwendung des Begriffs in beiden Tarifwerken schließen. Zwingend wäre ein solcher Schluß nur, wenn auch - was nicht der Fall ist - für § 50 Abs. 1 BAT eine inhaltlich gleiche Protokollerklärung wie zu § 34 Abs. 7 BMT-G vorläge. Die Bedeutung der Protokollerklärung erschöpft sich lediglich darin, für die Bedeutung des § 34 Abs. 7 BMT-G an etwaige künftige verbindliche Auslegungen zu § 50 Abs. 1 BAT anzuknüpfen; nicht zwingt sie dazu, ihren Inhalt auch der letzteren Bestimmung zugrunde zu legen.

An der in den früheren Entscheidungen des Senats dargelegten Auslegung des Begriffes des "verordneten" Kur- oder Heilverfahrens in § 50 Abs. 1 BAT ist daher, soweit es dabei auf Gesichtspunkte der Kostentragung ankommt, festzuhalten. Wenn damit feststeht, daß die Kostenbeteiligung des Angestellten der Anwendung des § 50 Abs. 1 BAT nicht im Wege steht, so liegt dem gedanklich die Auffassung zugrunde, daß die Tragung der Kosten der

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kur durch den Träger der Sozialversicherung jedenfalls primär sein und im Vordergrund stehen müsse. Das zeigt vor allem der Hinweis des Senats in den Gründen der beiden vorerwähnten Urteile, daß etwas anderes in Betracht gezogen werden müsse, wenn der Versicherte die Kur selbst durchführe und vom Träger der Sozialversicherung "lediglich" einen Zuschuß erhalte; damit war auf Fälle abgestellt, in denen die Kosten der Kur primär und hauptsächlich vom Versicherten getragen werden und die Beteiligung des Trägers der Sozialversicherung demgegenüber zurücktritt und sich auf Zuschüsse beschränkt. In der Tat kann von einer vom Träger verordneten und damit von ihm durchzuführenden Kur nur gesprochen werden, wenn die Kostenlast in der Hauptsache auf seinen Schultern liegt; die Kostenbeteiligung des Versicherten muß also in ihrem Umfang hinter der finanziellen Beanspruchung des Trägers der Sozialversicherung zurück bleiben. Ein solcher Sachverhalt ist aber in der Regel auch dann gegeben, wenn der Träger die durch die Kurmaßnahme entstehenden Kosten jedenfalls **ü b e r w i e g e n d** trägt, mag daneben die Kostenbeteiligung des Versicherten auch einen mehr oder minder ins Gewicht fallenden und damit die Grenze der Geringfügigkeit übersteigenden Umfang haben. Auch dann bleibt nach allgemeinem Sprachgebrauch und der Verkehrsauffassung der Charakter einer vom Träger verordneten und damit gewährten bzw. durchgeführten Kur erhalten. In diesen Fällen behält die Kur durchaus den Charakter einer vom Träger der Sozialversicherung geprägten Maßnahme. Wenn die Kostenbeteiligung für die Tarifvertragsparteien nicht Anlaß gewesen ist, die Anwendung des § 50 Abs. 1 auszuschließen, läßt sich vernünftigerweise nicht annehmen, daß sie die Anwendung dieser Bestimmung von dem im Einzelfall oftmals schwankenden Ausmaß der Beteiligung abhängig machen wollten, solange nur, was die Regel sein wird, die Kostenlast überwiegend beim Träger der Sozialversicherung liegt.

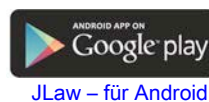


Auch wenn man diese Rechtsauffassung zugrunde legt, bleibt der unter Ziff. 1 dargelegte Fehler des Landesarbeitsgerichts bei der Feststellung des Ausmaßes der Kostenbeteiligung des Klägers von Bedeutung. Es läßt sich, wenn die zu fordernde konkrete Berechnung der Gesamtkosten der Kur erfolgt, nicht ausschließen, daß die Kostenbeteiligung des Klägers höher ist als die auf die Barmer Ersatzkasse zukommenden Kosten. Dies kommt ernstlich vor allem dann in Betracht, wenn etwa ein vom Kläger für Verpflegung und Unterbringung selbst aufzubringender Betrag von ca. 9,-- DM täglich zugrunde zu legen wäre. Nach den obigen Darlegungen wäre dann die Anwendung des § 50 Abs. 1 BAT nicht mehr möglich.

3. Das angefochtene Urteil war damit aufzuheben (§ 564 ZPO) und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 565 Abs. 1 ZPO). Eine abschließende Entscheidung der Sache durch den Senat kommt, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, nicht in Betracht.

4. Bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung wird es, worauf hier zweckmäßigerweise zugleich hingewiesen werden soll, ggf. auch auf folgenden rechtlichen Gesichtspunkt ankommen:

Die hier von der Barmer Ersatzkasse gewährte freie Badekur unterscheidet sich, wie oben bereits kurz erwähnt, von den sonst im Rahmen der Sozialversicherung ermöglichten - und auch den bisher vom Senat beurteilten - Kur- und Heilverfahren insofern weitgehend, als sie nicht in einem dem Träger der Sozialversicherung gehörigen oder von ihm verwalteten Kurheim durchgeführt werden soll. Die Barmer Ersatzkasse hat daher selbst keinen unmittelbaren Einfluß mehr auf Kurablauf und Gestaltung der Kur und damit auch nicht auf die Erreichung des Kurzweckes; es entfällt, da der Kläger freie Hand bei der Wahl der Unterkunft hat, die Unterwerfung unter besondere Kurvorschriften und an eine feste Ordnung im Kurheim. Die Krankenordnung der Barmer Ersatzkasse sieht für den Fall der sog. freien Badekur



keine spezifische Regelung dahin vor, daß die Barmer Ersatzkasse sich irgendeinen Einfluß auf Durchführung und Gestaltung der Kur und die Erreichung des Kurerfolges gesichert hätte. Ob durch Anordnungen des Kurarztes (hier des Vertragsarztes der Barmer Ersatzkasse gemäß § 19 Abs. 5) wirksamer Einfluß auf den Kurablauf genommen wird, steht hier offen, da die Kur noch nicht durchgeführt ist.

Bei einer solchen Gestaltung des Kurablaufs läßt sich, unabhängig von sonstigen Gesichtspunkten, nicht ohne weiteres annehmen, daß es sich um ein Kur- oder Heilverfahren im Sinne von § 50 Abs. 1 BAT handele. Ein Verfahren setzt nach allgemeinem Sprachgebrauch einen planvollen, irgendwie näher geregelten Ablauf voraus. Dem hinzutretenden Wort "verordnet" ist zu entnehmen, daß es die verordnende Stelle - entweder unmittelbar oder durch die Hand des von ihr beauftragten Kurarztes - sein muß, die in irgendeiner Weise Einfluß auf die planvolle Gestaltung des Kurablaufs nimmt und damit der Kur den Charakter eines geregelten medizinischen Verfahrens gibt. Es fällt schwer anzunehmen, daß die Tarifvertragsparteien des BAT dem so gekennzeichneten Begriff eines verordneten Kur- oder Heilverfahrens einen vom allgemeinen Sprachgebrauch abweichenden Sinn hätten beilegen wollen, also dahin, daß jede gewährte Kur völlig unabhängig von ihrer jeweiligen Ausgestaltung hierunter fallen solle. Dagegen spricht bereits, daß in der zweiten Alternative des § 50 Abs. 1 ("als beihilfefähig anerkannte Heilkur") von einem Kur- oder Heilverfahren nicht die Rede ist, obwohl sich dort die Formulierung "als beihilfefähig anerkanntes Heil- oder Kurverfahren" hätte verwenden lassen. Es läßt sich zumindestens nicht mit der für die Rechtsanwendung erforderlichen Sicherheit feststellen, daß die Tarifvertragsparteien in § 50 Abs. 1 BAT über den sich bei wörtlicher Auslegung ergebenden Begriff des Kur- oder Heilverfahrens hinausgehen wollten.



Bei der sich damit ergebenden Rechtslage wird das Landesarbeitsgericht ggf. auch zu prüfen haben, ob die - vom Kläger erst noch durchzuführende - Kur entweder durch die Barmer Ersatzkasse oder, was hier vor allem in Betracht kommt, durch Anordnungen des von dieser bestellten Kur- bzw. Vertragsarztes eine solche Ausgestaltung erfährt, daß sie als Kur- oder Heilverfahren im Sinne des § 50 Abs. 1 BAT bezeichnet werden kann.

gez. Dr. Boldt

Für den durch
Urlaub an der Un-
terschrift verhin-
derten Bundesrich-
ter Dr. Auffarth.

Siara

Dr. Boldt

Keller

Ed. Schleinkofer



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)